

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um die Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich auf der Basis der für das Folgejahr (2017) geltenden Erlösobergrenze ergeben (§ 20 (1) S. 2 EnWG). Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Preise kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern anschließend die Preise maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Die Modalitäten der Rück- und Nachzahlungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

a) Bestandteile und Berechnung des Netznutzungsentgelts

Das Netznutzungsentgelt setzt sich je Entnahmepunkt aus den in den Buchstaben b) bis q) geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH inklusive der vorgelagerten Netze zusammen. Dabei wird zwischen Entnahmepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

b) Preise für Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem)

| Jahresbenutzungsdauer | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
|---|----------------------------|------------------------|----------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis EUR/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis EUR/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Mittelspannung (MS) | 9,60 | 4,03 | 99,69 | 0,43 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) | 16,00 | 5,18 | 123,64 | 0,87 |
| Niederspannung (NS) | 24,78 | 6,12 | 83,96 | 3,76 |

b.1) Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um einen prozentualen Aufschlag.

c) Preise für Kunden mit Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

| Jahrespreissystem | Grundpreis EUR/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|---------------------|---------------------|------------------------|
| Niederspannung (NS) | 30,00 | 7,24 |

d) Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessung

| | Grundpreis EUR/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|---|---------------------|------------------------|
| Mittelspannung (MS) | 19,50 | 3,18 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) | 19,50 | 3,18 |
| Niederspannung (NS) | 19,50 | 3,18 |

e) Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung (exkl. Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen)

| | Grundpreis EUR/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|---|---------------------|------------------------|
| Mittelspannung (MS) | 19,50 | 3,18 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) | 19,50 | 3,18 |
| Niederspannung (NS) | 19,50 | 3,18 |

f) Monatsleistungspreissystem - Sonderformen der Netznutzung gemäß Strom NEV § 19

| Monatsleistungspreissystem - § 19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme | Leistungspreis EUR/kW/Monat | Arbeitspreis ct/kWh |
|--|--------------------------------|------------------------|
| Mittelspannung (MS) | 16,62 | 0,43 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) | 20,61 | 0,87 |
| Niederspannung (NS) | 13,99 | 3,76 |

g) Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservkapazität

| Jahresleistungspreissystem, Netzreservkapazität | 0 bis 200 h/a EUR/kW/a | 200 bis 400 h/a | 400 bis 600 h/a |
|---|---------------------------|-----------------|-----------------|
| Mittelspannung (MS) | 34,34 | 41,21 | 48,08 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) | 49,96 | 59,96 | 69,95 |
| Niederspannung (NS) | 103,33 | 124,00 | 144,67 |

Netzkunden mit Eigenerzeugung, in deren Netz solche Erzeugungsanlagen einspeisen, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservkapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden/Jahr bestellen. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 Stunden/Jahr wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt (Jahresleistungspreissystem) berechnet.

h) Entgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messdienstleistung)

| | Messstellenbetrieb incl. Messdienstl. | | |
|--|---------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| | in EUR/a jährlich | in EUR/a halbjährl. | in EUR/a monatlich |
| Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung | | | |
| Eintarifzähler, Drehstrom und Wechselstrom | 12,50 | 18,00 | 73,00 |
| Zweitarifzähler, Drehstrom und Wechselstrom | 19,50 | 25,00 | 80,00 |
| Elektronischer Zähler gemäß § 21 c EnWG | 28,50 | 34,00 | 89,00 |
| Elektronischer Zähler gemäß § 21 c EnWG (ohne MDL) | 23,00 | | |
| zusätzliches Zählwerk | 10,00 | | |
| Pauschalanlagen | 25,00 | | |
| Tarifschaltgerät | 12,00 | | |
| Festnetzmodem | 10,00 | | |
| GSM-Modem | 65,00 | | |
| Mittelspannung, Wandler (MS) | 120,00 | | |
| Niederspannung, Wandler (NS) | 30,00 | | |
| Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung | | | |
| Mittelspannung, einschließlich Umspannung, (HS/MS, MS) | 806,00 | | |
| Mittelspannung, Wandler (MS) | 120,00 | | |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz (MS) | 120,00 | | |
| Niederspannung, einschließlich Umspannung (MS/NS, NS) | 306,00 | | |
| Niederspannung, Wandler (NS) | 30,00 | | |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz | 30,00 | | |
| Tarifschaltgerät | 12,00 | | |
| Festnetzmodem | 10,00 | | |
| Entgelt für Modem | 65,00 | | |

Entgelte für Messstellenbetrieb erfolgen bei unterjähriger Abrechnung zeitanteilig.

Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundyständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten. Die Kosten für den analogen Nebenstellenanschluss trägt der Anschlussnehmer. Sofern der TK-Anschluss bzw. der TK-Nebenstellenanschluss durch den Netzbetreiber bereitgestellt wird ist ein Aufpreis in Höhe von 125,00 EUR (netto) erforderlich. Die Datenbereitstellung erfolgt montags bis freitags bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage.

Die Abrechnung des Messstellenbetriebs der Netznutzung erfolgt bei nicht leistungsgemessenen Kunden grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung des Messstellenbetriebs halbjährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messung der Netznutzung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.

j) Entgelte für Blindstrom

| Blindstrom | Induktiv 1 ct/kvarh | Induktiv 2 ct/kvarh | Kapazitiv 1 ct/kvarh | Kapazitiv 2 ct/kvarh |
|---|------------------------|------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Grenzen für Entgeltberechnung | >= 50% Wirkarbeit | | | |
| Mittelspannung (MS) | 1,10 | 1,10 | 1,10 | 1,10 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) | 1,10 | 1,10 | 1,10 | 1,10 |
| Niederspannung (NS) | 1,10 | 1,10 | 1,10 | 1,10 |

Der monatliche Bezug von Blindarbeit bis 50 % der bezogenen Wirkarbeit ($\cos \phi = 0,9$) bleibt ohne Berechnung. Wird mehr Blindarbeit bezogen, so ist für jede kvarh des Mehrbezuges ein Arbeitspreis zu bezahlen. Ein Minderbezug von Blindarbeit wird nicht vergütet.

j) Entgelte bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers www.ews-schoenau.de veröffentlicht.

k) Entgelte für Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

l) Konzessionsabgabe gemäß § 2 (2) und (3) Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992

| | Arbeitspreis ct/kWh |
|--|------------------------|
| Hochtarifzeiten für Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 |
| Niedertarifzeiten | 0,61 |
| Sondervertragskunden | 0,11 |

m) Umlage gemäß des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

| | Arbeitspreis ct/kWh |
|-------------------------------------|------------------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbräucher | 0,438 |

n) Umlage Sonderform der Netznutzung gemäß § 19 (2) S. 7 StromNEV i. V. m. § 9 (7) KWKG

gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

| Aufschlag je Abnahmestelle | Arbeitspreis ct/kWh |
|--|------------------------|
| Letztverbrauchergruppe A | |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a | 0,388 |
| Letztverbrauchergruppe B | |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a hinausgeht | 0,050 |
| Letztverbrauchergruppe C | |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes | 0,025 |

o) Umlage Sonderform der Netznutzung, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG-Novelle

gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

| | Arbeitspreis ct/kWh |
|--|------------------------|
| für die ersten 1.000.000 kWh | -0,028 |
| oberhalb 1.000.000 kWh | 0,038 |
| oberhalb von 1.000.000 kWh, sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG | 0,025 |

p) Umlage Sonderform der Netznutzung, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV

gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

| Aufschlag je Abnahmestelle | Arbeitspreis ct/kWh |
|----------------------------------|------------------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,006 |

q) Sonderleistungen

| | EUR/Vorgang |
|---|------------------|
| MDE-Ablesung mtl. | 360 EUR/a |
| Impulsweitergabe | 36 EUR/a |
| Gerätewechsel - Umstellung Ein- auf Zweitarifmessung | 50 EUR/einmalig |
| Gerätewechsel - Umstellung Ein- auf Zweirichtungsmessung | 50 EUR/einmalig |
| erneuter Zählereinbau nach vorherigem Ausbau | 50 EUR/einmalig |
| Montagepreis/Einrichtung der Impulsweitergabe | 150 EUR/einmalig |
| Montagepreis/Einrichtung weiterer Impulsweitergabegeräte | 75 EUR/einmalig |
| Austausch Funkmodem - Analogmodem | 60 EUR/einmalig |
| Umrüstkosten für mtl., 1/4-jährliche Messung und Abrechnung in Höhe von 140 EUR für den Einbau eines elektronischen Zählers gehen zu Lasten des Auftraggebers | 140 EUR/einmalig |
| werktägliche Datenbereitstellung SLP (Mo-Fr) an eine E-Mail-Adresse | 190 EUR/a |
| Trennung vom Netz, Wiederanschluss in der Netzebene Niederspannung | 25 EUR/Vorgang |
| Trennung vom Netz, Wiederanschluss in anderen Netzebenen | nach Aufwand |
| Sonderablesung auf Wunsch | 25 EUR/Vorgang |

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

r) Ergänzende Hinweise

| | |
|---|------|
| Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV. | Ja |
| Es bestehen Sonderregelungen gemäß § 14 (2) S. 3 StromNEV. | Nein |
| Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 (2) S. 1 StromNEV. | Nein |
| Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 (2) S. 2 StromNEV. | Nein |
| Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 19 (3) StromNEV. | Nein |
| Weitere Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten? | Nein |

s) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Buchstaben b) bis q) genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

t) Sonstiges

Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund angekündigter gesetzlicher Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 eventuell weitere Umlagen eingeführt werden. Diese Umlagen werden zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.